## Der Senator für Inneres und Sport



Verlängerung des Erlasses e23-01-01 Rückführungen in den Iran Abschiebestopp gem. § 60a Abs. 1 AufenthG

Aufgrund der weiterhin von Unruhen geprägten völkerrechtlichen und humanitären Lage im Iran hat das Bundesministerium des Innern durch Beschlussfassung während der 218. IMK sein Einvernehmen gem. § 60a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 3 AufenthG für eine der Aussetzung der Abschiebung in den Iran erteilt. Das Einvernehmen hat der BMI bis zum 31.12.2023 verlängert.

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG ordne ich deshalb an, Abschiebungen in den Iran bis zum 31.12.2023 auszusetzen.

Ausgenommen sind iranische Staatsangehörige, bei denen ein Ausweisungsgrund nach § 53 AufenthG oder ein Ausweisungsinteresse nach § 54 AufenthG vorliegt oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde. Vor der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen bei dem vorgenannten Personenkreis sind die Ausländerakten dem Senator für Inneres vorzulegen.

Der Erlass tritt am 18.07.2023 in Kraft.